

Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Perleberg

Inhalt:

§ 1 Schutzgegenstand

§ 2 Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

§ 6 Duldungspflicht

§ 7 Befreiungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses

Anlage: Auflistung der Naturdenkmale

Auf Grund § 23 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert am 17.12.1996 (GVBl. I, S. 364), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34), wird vom Kreistag des Landkreises Prignitz mit Beschluss Nr. 605-35/97 vom 11.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage 1 mit Gemarkung, Flur und Flurstück aufgelisteten Einzelschöpfungen der Natur in der Stadt Perleberg werden zum Naturdenkmal erklärt.

(2) In die Schutzfestsetzung einbezogen ist ein Umkreis von 2 m von der Außenkante des zu schützenden Naturdenkmales (geschützter Bereich). Bei Bäumen gilt als Außenkante die Traufkante (größte Ausdehnung der Krone).

(3) Die Lage der Naturdenkmale ist in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlagen 2*) sowie in Flurkarten (Anlagen 3*) eingetragen.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können.

(2) Als Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals gemäß Absatz 1 gilt insbesondere die mechanische oder chemische Einwirkung auf das Schutzobjekt.

(3) Es ist insbesondere verboten am Naturdenkmal oder im geschützten Bereich:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu ändern;
7. Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu ändern;
9. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, zu lagern oder abzulagern;
10. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
11. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle abgestimmt worden sind;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. Maßnahmen, die zur Wahrung der Gefahrenabwehr geboten sind.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken befindlichen Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen. Entstehende Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

§ 6 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege des Naturdenkmales zu dulden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten der Verordnung, Aufheben eines Kreistagsbeschlusses

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**

(2) Der Beschluss des Kreistages Perleberg Nr. 43-10/71 vom 20.10.1971 zum Schutz folgender Objekte wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben:

- 1 Blutbuche, Perleberg, Puschkinstraße,
- 1 Eiche, Perleberg, Platz der Freundschaft,
- 1 Gingko, Perleberg, EOS,
- 7 Eichen, Perleberg/Düpow, Haupttrift.

* Die Anlagen 2 und 3 werden hier nicht dargestellt.

** Die Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte am 14. Januar 1998.

Anlage 1 zur Verordnung des Landkreises Prignitz über Naturdenkmale in der Stadt Perleberg (Kreistagsbeschluss Nr. 605-35/97 vom 11.12.1997)

Naturdenkmal Nr.	a) Anzahl b) Art c) Name	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Lage	Schutzzweck
1	a) 1 b) Buche c) <i>Fagus silvatica</i> „Atropuncea“	a) Perleberg b) 40 c) 4/1	Goethe-Park, nördlicher Teil	Erhaltung und Pflege der besonders schönen, natürlich gewachsenen Buche
2	a) 1 b) Eiche c) <i>Quercus robur</i>	a) Perleberg b) 3 c) 112/5	Grahlplatz, mittlerer Teil	Erhaltung und Pflege eines alten, besonders stattlichen und standortprägenden Baumes
3	a) 1 b) Ginkgo c) <i>Ginkgo biloba</i>	a) Perleberg b) 37 c) 39	Hof an der Sonderschule, An den Bühnen	Erhaltung und Pflege des bemerkenswerten großen Exemplars mit Bedeutung für Naturkunde
4	a) 1 b) Eibe c) <i>Taxus baccata</i>	a) Perleberg b) 36 c) 56	vor dem Gymnasium, Puschkinstr.	Erhaltung und Pflege des besonders schönen Baumes mit straßengestaltender Wirkung
5	a) 1 b) Kastanie c) <i>Aesculus hippocastanum</i>	a) Perleberg b) 38 c) 7	An der Pferdeschwemme	Erhaltung und Pflege des besonders schönen und den Platz beherrschenden Baumes
6	a) 1 b) Eibe c) <i>Taxus baccata</i>	a) Perleberg b) 22 c) 266	Vor dem Freizeitzentrum, Lindenstraße	Erhaltung und Pflege einer alten, eindrucksvollen, baumartigen Eibe
7	a) 1 b) Linde c) <i>Tilia platyphyllos</i>	a) Perleberg b) 22 c) 266	Hof des Freizeitentrums, Lindenstraße	Erhaltung und Pflege des besonders schönen, standortprägenden Baumes
8	a) 1 b) Platane c) <i>Platanus hybrida</i>	a) Perleberg b) 39 c) 112	Westlich der Brücke Karl-Marx-Straße	Erhaltung und Pflege des besonders schönen und aufgrund des Alters mächtigen Baumes
9	a) 1 b) Magnolie	a) Perleberg b) 39	Garten des Grundstücks	Erhaltung und Pflege des besonders schönen

	c) Magnolia soulangiana	c) 84	Koloniestr. 5	Baumes mit Bedeutung für die Naturkunde
10	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Perleberg b) 29 c) 23/7	Hof der Kreisverwaltung , Berliner Str. 49	Erhaltung und Pflege einer den Standort prägenden schönen Eiche
11	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Schönfeld b) 4 c) 398	Südlicher Ortsrand Wüsten Buchholz, am Weg nach Groß Buchholz	Erhaltung und Pflege einer alten, mächtigen, besonders schön gewachsenen Eiche
12	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Lübzow b) 1 c) 30	Vor der alten Schule in Lübzow	Erhaltung und Pflege des alten, besonders stattlichen und standortprägenden Baumes
13	a) 1 b) Findling	a) Gramzow b) 2 c) 14	Ca. 1500 m östlich von Gramzow, ca. 100 m westlich des Weges Klein Linde – Steinberg	Erhaltung und Sicherung eines der größten Findlinge im Kreis mit erdgeschichtlicher Bedeutung
14	a) 1 b) Buche c) Fagus silvatica	a) Groß Linde b) 1 c) 33	Nord-westlicher Ortsrand Groß Linde, am Friedhof	Erhaltung und Pflege einer bemerkenswert schönen und standortprägenden Buche
15	a) 1 b) Eiche c) Quercus robur	a) Düpow b) 2 c) 29/5	Östlicher Ortsausgang Düpow, an der B 5	Erhaltung und Pflege einer besonders mächtigen und den Standort prägenden Eiche
16	a) 1 b) Erle c) Alnus glutinosa	a) Rosenhagen b) 5 c) 4/8	Westlicher Ortsrand Rosenhagen, auf dem Gelände des ehemaligen Gutes	Erhaltung und Pflege einer mächtigen Erle aufgrund ihres besonderen Wuchses
17	a) 1 b) Linde c) Tilia platyphyllos	a) Rosenhagen b) 4 c) 18/3	Weidefläche hinter der Kirche Rosenhagen	Erhaltung und Pflege einer sehr alten Linde mit natürlichem Wuchs